

**Mitteilung des Senats vom 20. Oktober 2009****Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen zur Aufhebung des Staatsvertrags über die Ausdehnung der Gerichtsbezirke in der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen zur Aufhebung des Staatsvertrags über die Ausdehnung der Gerichtsbezirke in der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Das Gesetz enthält die erforderliche Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag) zu dem Staatsvertrag, mit dem die Zuständigkeit des Sozialgerichts Hannover für in Bremen anfallende sozialgerichtliche Verfahren in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung und der Unfallversicherung für den Bergbau aufgehoben wird. Zukünftig wird nach den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen des Sozialgerichtsgesetzes das Sozialgericht Bremen für die Bremen betreffenden Verfahren zuständig sein. Die Aufhebung des Staatsvertrags entspricht den Änderungen im Rentenversicherungsrecht sowie einem Vorschlag der Sozialgerichte in Bremen und Niedersachsen.

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Zahl der zukünftig in Bremen anfallenden Verfahren ist gering und löst keinen zusätzlichen Personalbedarf aus. In Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung fallen bei dem derzeit zuständigen Sozialgericht Hannover jährlich etwa 380 Verfahren aus Niedersachsen und Bremen an. Der Anteil der aus Bremen stammenden Verfahren wird nicht gesondert erfasst, dürfte aber nach dem Verhältnis der Versichertenzahlen in Bremen und Niedersachsen in einem niedrigen zweistelligen Bereich liegen.

Der Staatsvertrag tritt nach seinem § 2 am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Um ein Inkrafttreten parallel zur im Jahresturnus stattfindenden Geschäftsverteilung der Sozialgerichte zu gewährleisten, soll möglichst ein Inkrafttreten am 1. Januar 2010 erreicht werden. Dazu ist es notwendig, die Ratifikationsurkunden noch im November 2009 auszutauschen.

Der Senat bittet deshalb um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen zur Aufhebung des Staatsvertrags über die Ausdehnung der Gerichtsbezirke in der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## Artikel 1

Dem am 24. August 2009 für das Land Niedersachsen und am 8. September 2009 für die Freie Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen zur Aufhebung des Staatsvertrags über die Ausdehnung der Gerichtsbezirke in der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

## Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Mit Staatsvertrag vom 16./31. März 1989 zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen sind für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen die erst- und zweitinstanzliche Zuständigkeit für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau auf das Sozialgericht Hannover und das damalige Landessozialgericht Niedersachsen übertragen worden. Der Staatsvertrag ist am 5. Januar 1990 in Kraft getreten, das Gesetz zu dem Staatsvertrag (Brem.GBl. 1989 S. 382) am 9. November 1989.

Mit Errichtung des gemeinsamen Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen zum 1. April 2002 hat der Staatsvertrag für die Zuständigkeit in der zweiten Instanz bereits keine praktische Bedeutung mehr.

Für die erste Instanz erweist es sich zunehmend schwieriger, die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung und der Unfallversicherung für den Bergbau festzustellen. Infolge der Organisationsreformen der Rentenversicherung im Jahr 2005, der Öffnung der Knappschaftsversicherung für Versicherte außerhalb des Bergbaus im Jahr 2007 und der Eingliederung der See-Kranken- und Pflegekassen in die Deutsche Rentenversicherung im Jahr 2008 sind zahlreiche Mischversicherungsverhältnisse entstanden, in denen stets anhand eines bei Klageeinreichung einzuholenden Versicherungsverlaufs ermittelt werden muss, ob wegen betroffener knappschaftlicher Beiträge die mit dem Staatsvertrag begründete Sonderzuständigkeit des Sozialgerichts Hannover gegeben ist.

Aus der bremischen und der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit ist deshalb vorgeschlagen worden, die Sonderzuständigkeit aufzuheben. Die Rechtsmaterie erfordert auch keine besonderen Spezialkenntnisse mehr. Entsprechend ist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen bereits keine Sonderzuständigkeit eines bestimmten Senats für Knappschaftsangelegenheiten vorgesehen.

Der Staatsvertrag zur Aufhebung des Staatsvertrags vom 16./31. März 1989 ist am 24. August und 8. September 2009 unterzeichnet worden. Er bedarf der Zustimmung durch die Bürgerschaft (Landtag).

### B. Besonderer Teil

#### 1. Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die erforderliche Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag) sowie die Bestimmung zur Veröffentlichung des Staatsvertrags.

#### 2. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Der Staatsvertrag tritt nach seinem § 2 am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Um ein Inkrafttreten parallel zur im Jahresturnus stattfindenden Geschäftsverteilung der Sozialgerichte zu gewährleisten, soll möglichst ein Inkrafttreten am 1. Januar 2010 erreicht werden.

**Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen zur Aufhebung des Staats Vertrages über die Ausdehnung der Gerichtsbezirke in der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen**

Die Freie Hansestadt Bremen,

vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

und

das Land Niedersachsen,

vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Niedersächsischen Justizminister,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

§ 1

Der Staatsvertrag über die Ausdehnung der Gerichtsbezirke in der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen vom 16./31. März 1989 wird aufgehoben.

§ 2

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind auszutauschen. Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Bremen, den 8. September 2009

Hannover, den 24. August 2009

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für das Land Niedersachsen

Der Senator für Justiz und Verfassung

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Ralf Nagel

Der Justizminister

Bernd Busemann